

Kundmachung

über die Meldepflicht von Doppelwohnungen, unbenützten und unzulänglich benützten Wohnungen.

Binnen acht Tagen sind beim Wohnungsamte der Stadt Wien (8. Bezirk, Schmidgasse Nr. 18) unter Verwendung der im Wohnungsamte anliegenden Anmeldeblätter anzuzeigen:

I. Doppelwohnungen.

Zur Anzeige sind alle Wohnungsinhaber und Untermieter verpflichtet, welche im Wohngebiete von Wien*) zwei oder mehrere Wohnungen haben, von denen wenigstens eine im Wiener Gemeindegebiete gelegen ist.

Auch die mit dem Wohnungsinhaber im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienangehörigen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie im Wohngebiete von Wien noch eine eigene Wohnung haben.

II. Unbenützte Wohnungen,

das sind alle Wohnungen, welche seit mindestens 4 Wochen bloß zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, oder zwar zum Bewohnen eingerichtet, aber tatsächlich nicht bewohnt werden, oder regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden.

Die Pflicht zur Anzeige solcher Wohnungen obliegt den Hauseigentümern oder ihren Vertretern.

III. Unzulänglich benützte Wohnungen,

das sind alle Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen, wenn die Zahl der Zimmer und Kabinette um wenigstens zwei größer ist als die Zahl der diese Wohnung bewohnenden Familienangehörigen.

Die Pflicht zur Anzeige solcher Wohnungen obliegt den Wohnungsinhabern.

Übertretungen der Kundmachung werden nach der Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918 mit Geldstrafen bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Wochen geahndet. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Vom Wohnungsamte der Stadt Wien.

Wien, den 22. November 1918.

*) Das Wohngebiet von Wien umfasst folgende Gemeinden: Schwchat, Oberlaa, Unterlaa, Rottnesfeld, Jagersdorf bei Wien, Alt- und Neulerlaa bei Wien, Aggersdorf, Viesing, Perchtoldsdorf, Rudau, Kalksburg, Mauer, Gabersdorf-Weidlingau, Purkersdorf, Klosterneuburg, Weidling, Kierling, Lang-Engersdorf, Pfamberg, Stammersdorf, Groß-Engersdorf.